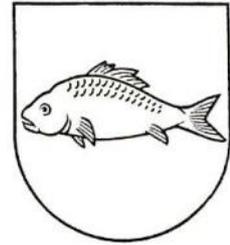


Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Barsbek
Stand 2019



I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung bezieht sich auf das Dorfgemeinschaftshaus mit folgenden Räumen:

- Raum I.: großer Saal
- Raum II.: kleiner Saal
- Raum III.: Schulungsraum

Weiterhin erstreckt sie sich auf die in den vorstehenden Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungsgegenstände und auf die Außenanlagen, bestehend aus dem Zu- und Abfahrtsweg zum Grundstück.

II. Benutzungszeiten

Die Festsetzungen der Benutzungszeiten bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der antragstellenden Benutzergruppe. Die Gemeinde wird hierbei vertreten durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Im Grundsatz erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch genießen termingebundene Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsfeiern oder dergl.) den Vorrang vor turnusmäßigen Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

III. Nutzung

Die Nutzung steht nur Barsbeker Bürgern zu, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme bilden gemeinnützige Verbände und Vereine. Vereine und Verbände dürfen keine Tanzveranstaltungen durchführen. Die Gruppe hat die Räumlichkeiten nur unter ständiger Aufsicht ihres Vorstandes oder der mit der Aufsichtsführung betrauten, verantwortlichen Personen zu nutzen. Die hierfür in Frage kommende Person ist der Gemeinde namentlich zu benennen. Die Aufsicht umfasst:

- a. die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung,
- b. die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Benutzungsdauer,
- c. das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
- d. die Sauberhaltung der Räumlichkeiten,
- e. das Achten auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch
- f. den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten
- g. die ordnungsmäßige Verwahrung der Schlüssel,

- h. die Sorge dafür, dass bei öffentlichen Veranstaltungen die Gaststättenschlusszeit eingehalten wird. Ein Hinausschieben der Gaststättenschlusszeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters beim Amt Probstei zu beantragen,
- i. die Sorge dafür, dass bei Turn- und Gymnastikveranstaltungen nur Turnschuhe getragen werden,
- j. die Sorge dafür, dass die Küche nur für die Herstellung kleiner Imbisse genutzt wird.

Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen aus den Räumlichkeiten für eine Nutzung außerhalb des Gemeinschaftshauses ist nicht gestattet.

IV. Reinigung

Der Nutzer hat eine Kautions zur Absicherung der Endreinigung in Höhe von **100,00 €** zu entrichten. Die benutzten Räume und Außenanlagen sind grundsätzlich bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages durch den Benutzer zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen; abweichende Vereinbarungen zu dem Rückgabezeitpunkt können nach vorheriger Absprache getroffen werden. Sollte die rechtzeitige oder ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgen, wird die Gemeinde die Reinigung durchführen lassen und die Endreinigungsgebühr einbehalten.

V. Schlüssel

Dem jeweiligen Vorsitzenden der Benutzergruppe bzw. der Vertrauensperson werden Schlüssel ausgehändigt. Dem Benutzer ist es untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde an andere Personen weiterzuleiten oder weitere Schlüssel anzufertigen. Auf Anforderung sind sie an die Gemeinde zurückzugeben. Die übrigen Benutzer sind verpflichtet, den Schlüssel bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Tage beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten abzugeben.

VI. Haftung

Die Benutzergruppe übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitbenutzung der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, ihrer Zugangswege, der Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände usw. stehen.

Die Benutzergruppe verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzergruppe hat bei Anerkennung dieser Benutzungsordnung auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vorschrift bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

VII. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist folgendes Entgelt zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------------|
| • <i>kleiner Saal oder Schulungsraum (Raum II oder III)</i> | 50,00 € pro Tag |
| • <i>großer und kleiner Saal (Raum I und II)</i> | 150,00 € pro Tag |
| • <i>Nutzung aller drei Räume</i> | 175,00 € pro Tag |

Küchenbenutzung ist eingeschlossen, auch bei einer teilweisen Nutzung der Räume. Dienstveranstaltungen der freiwilligen „Feuerwehr“ und der Gemeinde sind gebührenfrei.

Für Benutzergruppen, die regelmäßig Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus durchführen, können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Die nach vorstehender Regelung zu zahlenden Entgelte und die Endreinigungsgebühr sind bei Schlüsselübergabe zu entrichten.

VIII. Nichtraucherchutz

Gemäß Landesverordnung ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden nicht gestattet. Hierzu zählen auch Dorfgemeinschaftshäuser und Feuerwehreinrichtungen. Entgegen der Regelung in Gaststätten, ist es nicht möglich bei privaten Feiern oder geschlossenen Veranstaltungen, Ausnahmen zuzulassen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Beim Rauchen vor dem Gebäude ist vom Nutzer darauf zu achten, dass die Kippen aufgefangen bzw. am nächsten Tag wieder aufgelesen werden.

IX.

Die Überlassung der Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das gilt insbesondere für die Fälle, dass

- a) eine ordnungsgemäße, der Benutzungsordnung entsprechende Nutzung von Seiten der Benutzergruppe nicht mehr gegeben ist und
- b) eine angemessene Ausnutzung wegen mangelnder Beteiligung nicht mehr gegeben ist.

X.

Der Vorstand oder die verantwortliche Person der Benutzergruppe bestätigt durch die Unterzeichnung vorstehender Benutzungsordnung, dass die Gruppe von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten hat und dass sie den Inhalt für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

XI.

Vorstehende Benutzungsordnung ist durch die Gemeindevertretung Barsbek am
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx beschlossenen worden.

Barsbek, im xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Der Bürgermeister

B e s t ä t i g u n g

**Ich bestätige den Empfang der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschafts-
haus der Gemeinde Barsbek und erkenne durch meine Unterschrift den Inhalt
als rechtsverbindlich für mich / die Benutzergruppe
an.**

Barsbek, den

.....
Unterschrift